

GOLDEN GATE GmbH

München

Bis zu EUR 30.000.000,00 6,5 %-Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2011/2014
der GOLDEN GATE GmbH, ISIN: DE000A1KQXX5 / WKN: A1KQXX,
(insgesamt die "**GOLDEN GATE-Anleihe**"),

Bekanntmachung der Beschlüsse der zweiten Anleihegläubigerversammlung (Gemeinsamer Vertreter) vom 12. Januar 2015

Die zweite Anleihegläubigerversammlung (Gemeinsamer Vertreter) der GOLDEN GATE-Anleihe vom 12. Januar 2015 (die "**Gläubigerversammlung**") hat zu den Tagesordnungspunkten 2 und 3 der Gläubigerversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

2. Beschlussfassung über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger der GOLDEN GATE-Anleihe

"Die One Square Advisory Services GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 207387, geschäftsansässig: Theatinerstraße 36, 80333 München, wird zum gemeinsamen Vertreter (der "**Gemeinsame Vertreter**") für alle Anleihegläubiger bestellt.

Der Umfang der Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters richtet sich nach den Bestimmungen des SchVG.

Der Gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung.

Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf EUR 1 Mio. (in Worten: Euro eine Million) begrenzt."

3. Beschlussfassung im Zusammenhang mit einer bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten und über die weitere Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters

"3.1 Anpassung der Regelungen zu den Maßnahmen zur Verwertung von Sicherheiten

- (i) Die Anleihegläubiger stimmen hiermit zu, dass der Treuhänder nicht verpflichtet ist, die für Rechnung der Anleihegläubiger einzuleitenden Maßnahmen zur Verwertung der Sicherheiten vor dem 31. Dezember 2016 (einschließlich) einzuleiten.
- (ii) In § 8 Ziffer 1. der Anleihebedingungen wird nach Satz 9 folgender Satz 10 eingefügt:

»Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zur Verwertung von Sicherheiten vor dem 31. Dezember 2016 (einschließlich) einzuleiten.«

3.2 Anpassung der Sicherheiten in Form abgetretener Mietforderungen

- (i) Um eine hinreichende Liquidität der Emittentin und der Golden Gate Leipzig GmbH zur Entwicklung und strukturierten Verwertung der Immobilie zu gewährleisten, stimmen die Anleihegläubiger hiermit zu, dass ein Teil der zur Sicherung der Zinszahlungsansprüche der Anleihegläubiger an den Treuhänder abgetretenen Mietzinsansprüche der Golden Gate Leipzig GmbH unter den nachfolgenden Voraussetzungen an diese zurückabgetreten wird.

Eine Rückabtretung durch den Treuhänder ist zulässig zur Deckung der Bewirtschaftungskosten der Immobilie, die als Verwaltungskosten der Immobilie, auf die Immobilie entfallende Grundsteuern, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, Betriebskosten und Kosten für Genehmigungen und werterhöhende Umbaumaßnahmen sowie anlässlich der Verwertung der Immobilie entstehende Maklerkosten oder Ertragsteuern anfallen (die "**Bewirtschaftungskosten**").

Eine Freigabe und Rückabtretung durch den Treuhänder ist nur bei vorheriger Zustimmung durch den gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger zulässig. Sollte kein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger bestellt

sein, ist die Zustimmung durch ein vom Gläubigerausschuss zu bestimmendes Mitglied des Gläubigerausschusses zu erteilen.

Die Anleihegläubiger stimmen ferner zu, dass der Treuhänder berechtigt ist, auf dem Treuhandkonto einen Betrag von bis zu EUR 100.000,00 für Verwertungsmaßnahmen einzubehalten.

- (ii) In § 8 Ziffer 2. der Anleihebedingungen werden nach Satz 1 ein neuer Satz 2, ein neuer Satz 3 und ein neuer Satz 4 eingefügt, die wie folgt lauten:

»Der Treuhänder ist verpflichtet, den Teil der nach Satz 1 abgetretenen Mietzinsansprüche, der zur Deckung der Bewirtschaftungskosten der Immobilie Bahnhofstraße 86 in 04158 Leipzig, die als Verwaltungskosten der Immobilie, auf die Immobilie entfallende Grundsteuern, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Betriebskosten und Kosten für Genehmigungen und werterhöhende Umbaumaßnahmen sowie anlässlich der Verwertung der Immobilie entstehende Maklerkosten oder Ertragsteuern anfallen, freizugeben und an die Golden Gate Leipzig GmbH zurückabzutreten, soweit der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger dieser Freigabe und Rückabtretung zugestimmt hat. Sollte kein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger bestellt sein, ist die Zustimmung durch ein vom Gläubigerausschuss zu bestimmendes Mitglied des Gläubigerausschusses zu erteilen. Der Treuhänder ist berechtigt, auf dem Treuhandkonto einen Betrag von bis zu EUR 100.000,00 für Verwertungsmaßnahmen einzubehalten.«

Der bisherige Satz 2 in § 8 Ziffer 2. der Anleihebedingungen wird zum neuen Satz 5 in § 8 Ziffer 2. der Anleihebedingungen.

3.3 Anpassung des Treuhandvertrages

Die Anleihegläubiger ermächtigen und bevollmächtigen den Treuhänder und weisen den Treuhänder an, folgenden Änderungen des Treuhandvertrages zuzustimmen:

- (i) In § 3 des Treuhandvertrags werden nach Satz 3 ein neuer Satz 4, ein neuer Satz 5 und ein neuer Satz 6 eingefügt, die wie folgt lauten:

»Der Treuhänder ist verpflichtet, den Teil der nach Satz 1 abgetretenen Mietzinsansprüche, der zur Deckung der Bewirtschaftungskosten der Immobilie Bahnhofsstraße 86 in 04158 Leipzig, die als Verwaltungskosten der Immobilie, auf die Immobilie entfallende Grundsteuern, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Betriebskosten und Kosten für Genehmigungen und werterhöhende Umbaumaßnahmen sowie anlässlich der Verwertung der Immobilie entstehende Maklerkosten oder Ertragsteuern anfallen, freizugeben und an die Golden Gate Leipzig GmbH zurückabzutreten, soweit der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger dieser Freigabe und Rückabtretung zugestimmt hat. Sollte kein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger bestellt sein, ist die Zustimmung durch ein vom Gläubigerausschuss zu bestimmendes Mitglied des Gläubigerausschusses zu erteilen. Der Treuhänder ist berechtigt, auf dem Treuhandkonto einen Betrag von bis zu EUR 100.000,00 für Verwertungsmaßnahmen einzubehalten.«

- (ii) In § 6 Ziffer 1. des Treuhandvertrags wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

»(...) Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, Verwertungsmaßnahmen vor dem 31. Dezember 2016 (einschließlich) einzuleiten.«

- (iii) In § 8 Ziffer 2. des Treuhandvertrags wird nach Satz 2 klarstellend folgender Satz 3 eingefügt:

»(...) Die Verwertung im Sinne dieser Ziffer erfolgt ab dem 11. Oktober 2014.«

- (iv) In § 10 Ziffer 2., zweiter Spiegelstrich des Treuhandvertrags wird die erste Alternative ersatzlos gestrichen, sodass die betreffende Regelung die folgende Fassung erhält:

» - der vollständigen Verwertung der Sicherheiten nebst Erlösauskehr«

3.4 Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters

Der Gemeinsame Vertreter wird ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Handlungen und Erklärungen zu vertreten

und den Treuhänder entsprechend anzuweisen, die zur Umsetzung und zum Vollzug der in den vorgenannten Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 angeführten Maßnahmen erforderlich oder zweckdienlich sind, soweit dadurch nach dem eigenen Ermessen des Gemeinsamen Vertreters die Anleihegläubiger wirtschaftlich besser, gleich oder nicht wesentlich schlechter gestellt werden.

Darüber hinaus wird der Gemeinsame Vertreter ermächtigt und bevollmächtigt, in Bezug auf eine freihändige Verwertung der Immobilie sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben und in diesem Zusammenhang den Treuhänder anzuweisen, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen – insbesondere Löschungsbewilligungen für die Grundschulden –, um eine freihändige lastenfreie Verwertung der Immobilie zu ermöglichen.

Der Gemeinsame Vertreter wird auch ermächtigt und bevollmächtigt, soweit rechtlich zulässig, die Zustimmungen zu den Änderungen der Anleihebedingungen zu erklären, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen stehen.

Diese Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters ist im Zweifel weit auszulegen.

Der gemeinsame Vertreter wird verpflichtet, die nach § 8 Ziffer 2. der Anleihebedingungen und § 3 des Treuhandvertrages freigegebenen Bewirtschaftungskosten in geeigneter Form für die Anleihegläubiger zu veröffentlichen."

Die zu den Tagesordnungspunkten 2 und 3 der Gläubigerversammlung gefassten Beschlüsse wurden jeweils mit der erforderlichen Mehrheit gefasst.

Die GOLDEN GATE GmbH und Herr Rechtsanwalt Axel W. Bierbach in seiner Funktion als vorläufiger Insolvenzverwalter über das Vermögen der GOLDEN GATE GmbH haben dem Beschluss zu Tagesordnungspunkt 3 zugestimmt.

München, im Januar 2015

Rechtsanwalt Axel W. Bierbach
in seiner Funktion als vorläufiger Insolvenzverwalter über das Vermögen der GOLDEN GATE GmbH

GOLDEN GATE GmbH
Die Geschäftsführung